



**SAM***SURION*<sup>®</sup>

Personen-Stammdaten

Artikel im Reverse-Charge-Verfahren

**Umkehr Steuerlast auf Ihr Unternehmen**

EU-Lieferungen mit USt.

Schwellenumsätze

MOSS-Verfahren

Artikel-Stammdaten

Wenn Sie Fragen haben, dann rufen Sie uns an, wir helfen Ihnen gerne weiter -  
mit Ihrem Wartungsvertrag ist der Supportanruf bei uns kostenlos

## Umkehr der Steuerlast -

Wenn Ihr Unternehmen die Umsatzsteuer für Lieferungen abführen muss

### Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens jetzt auch für Lieferungen von Edelmetallen, unedlen Metallen, Tablet-PC's und Spielkonsolen

Die Umkehr der Umsatzsteuer-Last, die Reverse-Charge-Regelung, wird derzeit immer weiter ausgedehnt: Betroffen sind seit 1. Oktober 2014 jetzt nicht nur steuerpflichtige Lieferungen von Spielkonsolen und Tablet-Computern, sondern auch Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen. Im Regelfall schuldet der liefernde bzw. leistende Unternehmer die Umsatzsteuer.

Beim Reverse-Charge-Verfahren geht die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über.



Der liefernde bzw. leistende Unternehmer muss die Rechnung ohne Umsatzsteuer ausstellen. In der Rechnung muss aber ein Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld enthalten sein. Aufgrund der Neuregelung in § 13b UStG ergeben sich für die Unternehmen auch eine Reihe von Abgrenzungsfragen.

Neben einer gesetzlichen Wiederherstellung der früheren Regelung zur umgekehrten Steuerschuldnerschaft für Bau- und Gebäudereinigungsleistungen kommt es jetzt zu einer Erweiterung des Übergangs der Umsatzsteuerschuldnerschaft. So wird seit 1. Oktober 2014 nicht nur bei steuerpflichtigen Lieferungen von Spielkonsolen und Tablet-Computern das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung kommen, auch die Lieferung von Edelmetallen und unedlen Metallen führt künftig zum Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger (soweit dieser Unternehmer ist).

Im Zusammenhang mit der für Metallerzeugnisse geltenden Anlage 4 zum UStG stellt die Behandlung von Endprodukten durchaus Probleme dar, z. B. ist Alufolie eine unter das Reverse-Charge-Verfahren fallende Ware. Damit wären im Ergebnis nicht nur die Einkäufe von Einzelhandelsunternehmen betroffen, sondern auch Einkäufe von z. B. Catering-Unter-

nehmen da diese Alufolie zum Eigenverbrauch zur Abdeckung Ihrer Lebensmittel nutzen. Vereinfachungsregelungen oder Bagatellgrenzen gibt es derzeit nicht.

### Übergangsfrist bis 1. Januar 2015

Für Metalllieferungen hat das Bundesfinanzministerium am 26. September 2014 für die Umkehr der Steuerlast im Reverse-Charge-Verfahren eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2014 bekannt gegeben. Danach wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn bei Umsätzen nach dem 30. September 2014 und vor dem 1. Januar 2015 die Vertragsparteien noch einvernehmlich von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers ausgehen. Voraussetzung ist aber, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wird. Damit verlagert sich das Risiko der Anwendung komplett auf den Leistungsempfänger.

### Umkehr der Steuerlast - Reverse-Charge-Verfahren

Im Regelfall schuldet der liefernde bzw. leistende Unternehmer die Umsatzsteuer. Jedoch beim Reverse-Charge-Verfahren geht die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über. Der liefernde bzw. leistende Unternehmer muss die Rechnung ohne Umsatzsteuer ausstellen. In der Rechnung muss aber ein Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld enthalten sein.



Die Umsatzbesteuerung bei der Lieferung bestimmter Metalle hat sich zum 1. Oktober 2014 grundlegend geändert, Lieferanten dürfen Geschäftskunden bei diesen Umsätzen keine Umsatzsteuer mehr in Rechnung stellen. Vielmehr findet das bislang schon bei Altmetallen praktizierte Reverse-Charge-Verfahren (Umkehr der Steuerschuld gemäß §13b UStG) nun auch bei diversen Lieferungen von Neumetallen und metallischen Halbzeugen Anwendung.

In derartigen Fällen schuldet der Kunde und nicht der Lieferant die Umsatzsteuer aus der Lieferung, kann aber in der Regel in gleicher Höhe einen Vorsteuerabzug geltend machen.

In der Anlage unseres Support-Textes finden Sie die entsprechenden Rechnungshinweise in der jeweiligen EU-Landessprache.

### Wer ist als Kunde betroffen?

Die Neuregelung findet grundsätzlich bei allen Unternehmen Anwendung, die entsprechende Neumetalle & Halbzeuge für Ihr Unternehmen erwerben. Hiervon sind folgende Branchen verstärkt betroffen:

Produzierendes Gewerbe (Maschinenbau, Werkzeugbau, Karosserie- und Fahrzeugbauer), Baugewerbe (Hoch- & Tiefbau, Türen-, Tor-, Fenster- & Fassadenbau, Treppen- und Geländerbau), Handwerksbetriebe (Dachdecker, Installateure, Heizungsbauer, KfZ-Werkstätten).

### Welche Lieferungen sind betroffen?

Von der Neuregelung sind insbesondere die Lieferung folgender Waren betroffen:

Warenbezeichnung	Zolltarifnummern
<b>Selen</b>	28049000
<b>Platin</b> , in Rohform, als Halbzeug oder Pulver; Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	7106 7107
<b>Gold</b> , in Rohform, als Halbzeug oder Pulver, zu nicht monetären Zwecken; Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	7108110 71081200 710813 71090000
<b>Platin</b> , in Rohform, als Halbzeug oder Pulver; Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	7110 71110000
Roheisen oder Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen; Körner und Pulver aus Roheisen oder Spiegeleisen; <b>Eisen</b> oder <b>Stahl</b> ; <b>Eisen- und Stahlerzeugnisse</b>	7201 7205 7206 bis 7229
Nichtraffiniertes <b>Kupfer</b> und Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren; raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform; Kupfervorlegierungen; Pulver und Flitter aus Kupfer;	74020000 7403 74050000

Kupfer-Stangen (Stäbe) und Kupfer-Profile; Draht aus Kupfer; Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm; Folien und dünne Bänder aus Kupfer (...), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	7406 bis 7410
<b>Nickel</b> matte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Pulver und Flitter aus Nickel; Stangen (Stäbe), Profile und Draht aus Nickel; Bleche, Bänder und Folien aus Nickel	7501 bis 7502 75040000 7505 bis 7506
<b>Aluminium</b> in Rohform; Pulver und Flitter, aus Aluminium; Stangen (Stäbe) und Profile aus Aluminium; Draht aus Aluminium; Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm; Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (...) mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	7601 7603 bis 7607
<b>Blei</b> in Rohform; Pulver und Flitter, aus Blei; Bleche, Bänder und Folien, aus Blei	7801 7804
<b>Zink</b> in Rohform; Staub, Pulver und Flitter, aus Zink; Stangen (Stäbe), Profile und Draht aus Zink; Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	7901 7903 bis 7905
<b>Zinn</b> in Rohform; Stangen (Stäbe), Profile und Draht aus Zinn; Bleche und Bänder, aus Zinn, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	8001 80030000 80070010
<b>Andere unedle Metalle</b> (einschließlich Stangen (Stäbe), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien), ausgenommen andere Waren daraus und Abfälle und Schrott	8101 bis 8112
<b>Cermets</b> , ausgenommen Waren daraus und Abfälle und Schrott	8113

Nicht betroffen vom Reverse-Charge-Verfahren hingegen sind in der Regel Dienstleistungen in Zusammenhang mit diesen Waren (bspw. Lohnveredelungen).

Durch die Vielzahl der aufgeführten Stoffe werden zahlreiche Unternehmer sowohl mit Eingangs- als auch Ausgangsrechnungen betroffen sein. Neben Maschinen- und Anlagenbauern, Herstellern von Metallprodukten und Zulieferern der Automobilindustrie können gemäß dem Wortlaut der Anlage 4 das Reverse-Charge-Verfahrens auch alle Unternehmer die z. B. Alufolie einkaufen betroffen sein.

## SAMsurion Praxisanwendung & Buchen

### Zollnummer Artikel

Zunächst müssen Sie die vom Reverse-Charge-Verfahren betroffenen Artikel nach den Zolltarifnummern einteilen. In der Praxis können sich steuer- und zollrechtliche Abgrenzungsprobleme ergeben. SAMsurion selbst hält für Sie im Register „Verkauf“ des Artikelstamms die Felder < Zollnummer Einfuhr > und < Zollnummer Ausfuhr > bereit. So können Sie die entsprechenden Zollnummern für den Einkauf und Verkauf hinterlegen.

### Erlösgruppe

Prinzipiell ist das Verbuchen dieser Rechnungen wie das Buchen der Rechnungen mit Erwerbssteuer. Anstatt der Einkaufskonten mit Erwerbssteuer müssen Sie separate Einkaufs-Reverse-Charge-Konten benutzen. Deshalb empfiehlt es sich, für die betroffenen Artikel (eine) gesonderte Erlösgruppe(n) in den Konstanten anzulegen und dem Artikel zuzuordnen.

### Umsatzsteuer-Voranmeldung

Die Sachkonten können Sie dann unter Kennziffer 84 und 85 in Zeile 52 verbuchen (Wareneinkauf mit der Umsatzsteuer) und unter Kennziffer 67 wird die Umsatzsteuer ausgewiesen.

### Wo sind die Umsätze in der Voranmeldung zu melden?

Für die Meldung in der Umsatzsteuervoranmeldung ist folgendermaßen zu differenzieren:

- Der Lieferer, der die Lieferung ohne Steuer berechnet, meldet den Ausgangsumsatz in der Zeile 40, Kennziffer 60 der Umsatzsteuervoranmeldung.
- Der Lieferempfänger, auf den die Steuerschuld übergeht, meldet für den Eingangsumsatz in Zeile 52, Kennziffer 84/85 die Steuer an und in Zeile 59, Kennziffer 67 macht er sie - soweit er vorsteuerabzugsberechtigt ist - wieder als Vorsteuer geltend.

### **Lieferant (Kunde)**

Der Lieferant (Kunde) wird ohne Vorsteuereinstellung geführt. Sollten Sie von Ihrem Lieferanten (Kunden) Waren mit und ohne Umkehr der Steuerlast erhalten (verschicken), müssen Sie ihn zweimal anlegen, oder aber die Umsatzsteuer bei der Erfassung der Artikel manuell auswählen.

Jeder Reverse-Lieferant/Kunde wird in der Warenwirtschaft angelegt, nur so können alle steuerlichen Unterschiede und buchungsrelevanten Belange berücksichtigt werden.

### **☛ ACHTUNG:**

Kein Lieferant / kein Kunde darf ohne Länderkennung in der Rechnungs- und Lieferanschrift angelegt werden.

### **Rechnungsformular**

Die vom Reverse-Verfahren betroffenen Vorgänge erfordern hierfür den entsprechenden Zusatztext auf den Rechnungen (s. hierzu unsere Anlage auf der letzten Seite). Generell muss jede Rechnung den fiskalischen, rechtlichen und ggf. zollrelevanten Anforderungen entsprechend ausgestellt werden. Mit dem Formulardesigner von SAMsurion können Sie das alles auf Ihren Formularen darstellen. Das Archiv von SAMsurion dokumentiert jederzeit im Lieferanten- und Kundenstamm die Rechnung wie sie gestellt worden ist.

### **Statistik**

Sind alle o.g. Anforderungen erfüllt, können Sie über das Menue < Statistik > von SAMsurion alle notwendigen Auswertungen erhalten, selektiert für einzelne Länder, für die EG, das Drittland etc.

### **Exportmodul**

Damit Ihre EU-Lieferungen an Kunden mit Umsatzsteuer ID Nummer auch weiterhin steuerfrei bleiben empfehlen wir Ihnen unser Exportmodul. Dort können Sie die geforderten Ge-

langensbestätigungen erzeugen, die Richtigkeit der USt-ID Nr. beim Auftrag prüfen und dokumentieren und die Exportpapiere zum Rechnung verwalten und archivieren.

>> **Detailinformationen zum Export-Modul von SAMsurion finden Sie auf unserer Internetseite im Register Support:**

[http://www.Samsurion.de/Handbuch/Warenwirtschaft/Allgemein/Exportmodul\\_Gelangensbestaetigung.pdf](http://www.Samsurion.de/Handbuch/Warenwirtschaft/Allgemein/Exportmodul_Gelangensbestaetigung.pdf) >>

### **Fazit**

Im EU-Handel ist die Umsatzsteuer die wichtigste Steuer. Das vorliegende Dokument dient ausschließlich Ihrer allgemeinen Information um die Vielfalt der Fragen zu veranschaulichen. Eine etwaige Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann daraus nicht abgeleitet werden. Alle Informationen sind allgemeiner Art und stellen keine Steuer- oder Rechtsberatung dar.

### **Handbuch**

>> **Detailinformationen zur Auftragserfassung, zu den Stammdaten und der Länderkennung finden Sie auf unserer Internetseite im Register Support:**

[www.Samsurion.de](http://www.Samsurion.de) >>

### **Anlage**

Rechnungshinweis (Reserve-Verfahren) in Landessprachen



**Anlage:**

Rechnungshinweis in Landessprachen

Verlagert sich (auf Grund EU-rechtlicher Vorgaben) die Steuerschuld durch das so genannte „Reverse-Charge-Verfahren“ auf den Leistungsempfänger muss der Rechnungssteller darauf hinzuweisen. Die entsprechenden Rechnungshinweise in den Amtssprachen der Europäischen Union finden Sie in der nachfolgenden Tabelle:

<b>Deutsch</b>	<b>Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers</b>
Bulgarisch	обратно начисляване
Dänisch	omvendt betalingspligt
Englisch	Reverse Charge
Estnisch	pöördmaksustamine
Finnisch	käännetty verovelvollisuus
Französisch	Autoliquidation
Griechisch	Αντίστροφη επιβάρυνση
Italienisch	inversione contabile
Kroatisch	prijenos porezne obveze
Lettisch	nodokļa apgrieztā maksāšana
Litauisch	Atvirk-tinis apmokestinimas
Maltesisch	Inverżjoni tal-ħlas
Niederländisch	Btw verlegd
Polnisch	odwrotne obciążenie
Rumänisch	taxare inversă
Portugiesisch	Autoliquidação
Schwedisch	Omvänd betalningsskyldighet
Slowakisch	prenesenie daňovej povinnosti
Slowenisch	Reverse Charge
Spanisch	inversión del sujeto pasivo
Tschechisch	daň odvede zákazník
Ungarisch	fordított adózás